

FAQs für die Beantragung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsmaßnahmen

Neben der inhaltlichen Neuausrichtung der Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsmaßnahmen haben wir uns auch technisch neu aufgestellt. Mit dem Förderportal möchte der Landessportbund NRW Ihnen einen verbesserten Service und zugleich eine sichere, komfortable und transparente Plattform für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Verfügung stellen. Diese FAQs sollen Sie bei der Anwendung der neuen Förderrichtlinien sowie der Anmeldung und Nutzung des Förderportals unterstützen. Aktuelle Anpassungen sind in den Überschriften rot markiert.

Abkürzungsverzeichnis

SuS	Schülerinnen und Schüler
SSG	Schulsportgemeinschaften
NRWbsK	Nordrhein-Westfalen bewegt seine Kinder
AG	Arbeitsgemeinschaft
z.B.	zum Beispiel
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
NRW	Nordrhein-Westfalen
AfS	Ausschuss für den Schulsport
Etc.	et cetera („und die übrigen [Dinge]“)
LSB	Landessportbund
ÜL-C	Übungsleiter C-Lizenz
SH	Sporthelfer*innen

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zur Förderrichtlinie	1
Allgemeine Fragen.....	1
Wie wird das landesweite Gesamtbudget verteilt? Gibt es eine Verteilung nach Regierungsbezirken oder Kommunen?	1
Vertretungsregelung für den Bereich der Geschäftsführung? Was ist damit gemeint? ...	1
Ist es richtig, dass eine Schulsportgemeinschaft kein Regelunterricht der SuS sein darf?	1
Wann sollten die allgemeinen Schulsportgemeinschaften spätestens beginnen und dürfen sie im Trainingszeitplan des Vereins liegen?	1
Also darf es auch kein reguläres Training des Vereins sein?.....	1
Also kann auch eine Schulsportgemeinschaft, die um 18.00 /19.00 Uhr beginnt, befürwortet werden?.....	1
„Einbindung in den Ganztag“: was bedeutet das und wie kann das detailliert umgesetzt werden?	2
Qualifikation.....	2
Ist es weiterhin so, dass die Lehrkräfte, die Sporthelfer*innen an der Schule ausbilden, eine Fortbildung durch die Bezirksregierung absolviert haben müssen und als Nachweis beim Ausschuss für den Schulsport vorlegen müssen?.....	2
Dürfen im Rahmen der Schulsportgemeinschaften sowohl Sporthelfer-I als auch Sporthelfer-II Ausbildungen durchgeführt werden?.....	2
Welche Qualifikationen müssen Leitungen von Förder- und Fitnessgruppen erfüllen, damit sie als antragsfähig gelten?	2
Wer darf SH I-Ausbildungen im Rahmen von SSG durchführen?	3
- Lehrkräfte, die über die Bezirksregierung die Fortbildung für die Durchführung des SH I im Rahmen des Programms Sporthelfer absolviert haben;	3
- Lehrteamer aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung SH der Sportjugend NRW absolviert haben.....	3
Upload des Qualifikationsnachweises im Förderportal bei der Antragstellung der SSG..	3
Darf ich als Sportlehrkraft, die eine SH-Ausbildung als SSG innerhalb des Stundendeputats anbietet, zusätzlich eine Förderung einer SSG beantragen?	3

Wer darf die ÜL C-Ausbildungen (Schwerpunkt Kinder/Jugendliche) im Rahmen von SSG durchführen?	4
Lehrkräfte der Schulen bzw. Lehrteamer aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung ÜL C der Sportjugend NRW absolviert haben. Die jeweilige Teilnahmebescheinigung über die Qualifikation wird bei Antragstellung durch die Schulleitung im Förderportal hochgeladen.....	4
Wer darf die Ausbildung von Schiedsrichter*innen oder Kampfrichter*innen im Rahmen von SSG durchführen?	4
Bei Interesse an der Ausbildung von Schiedsrichter*innen oder Kampfrichter*innen im Rahmen von SSG wenden sich Schulleitungen zur Klärung der erforderlichen Qualifikation an den jeweiligen Fachverband bzw. dessen Schulsportbeauftragten.....	4
Reicht ein Sportstudium als Qualifikation für die Leitung einer allgemeinen SSG aus? ..	4
Allgemeine Schulsportgemeinschaften	5
Allgemeine Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung: Gilt diese nur noch für die Primarstufe? Konkret: Kann eine Hauptschule eine Förder- und Fitnessgruppe durchführen?.....	5
Allgemeine Schulsportgemeinschaften mit dem Zweck der Ausbildung von Sporthelfer*innen und Übungsleiter*innen: was ist zu beachten?	5
Bei Allgemeinen Schulsportgemeinschaften: Werden die Gelder an die Übungsleitung oder die Schule ausgezahlt?	6
Bei Allgemeinen Schulsportgemeinschaften, die mit Sporthelfer-Einsatz durchgeführt werden: Müssen die SuS immer noch ein eigenes Konto haben, oder ist dies neu geregelt?	6
Inwiefern können zusätzliche schulische Veranstaltungen bei der Realisation des zeitlichen Umfangs der beantragten Schulsportgemeinschaften berücksichtigt und miteingerechnet werden?	6
Wie kann mit ausgefallenen Stunden / AG-Zeiten z.B. bei Erkrankung der Kursleitung umgegangen werden?.....	7
Talentsichtungsmaßnahmen	7
Müssen Anträge zur Talentsichtung an NRW Sportschulen gekoppelt sein, oder kann jede Schule (gemeinsam mit Stützpunktverein) einen Antrag auf Talentsichtung stellen?.....	7
Zählt zu den Talentstützpunkten auch der Dachverband der Sportart? z.B. der DFB beim Fußball?	7

Die Aufwandsentschädigungen für die Leitung der TS-Gruppe werden an den Stützpunktleiter ausgezahlt und nicht mehr an die ÜL?	7
Kann der Trainingseinsatz der Talentsichtungsstützpunkte nur an Grundschulen durchgeführt werden?	7
2. Allgemeine Fragen zur Antragsstellung, Antragsbearbeitung und Zeitleiste	8
Der Zeitraum für Korrekturen beträgt für die AfS nur eine Woche. Ist das nicht zu knapp kalkuliert?	8
Können Angaben zum Zeitplan/AG Leitung etc. noch nach der Korrekturphase oder unterjährig geändert werden?	8
Gehen Änderungen während des Durchführungszeitraumes direkt an den LSB oder müssen die AfS das an den LSB weitergeben?	8
Wenn die Bewilligung erfolgt ist, erhalten die Schulen automatisch eine Mail über das System?	8
Die Schulen erfahren erst im Oktober/November auf offiziellem Wege, ob die Gruppe genehmigt ist. Was, wenn sie direkt nach den Sommerferien starten wollen?	8
Wo finde ich Informationen zu Fristen (Abgabe der Anträge, Bearbeitung durch AfS) etc.	9
Haben „Fachkräfte NRWbsK“ die Möglichkeit, auf eine Übersicht aller SSG und deren Status zuzugreifen?	9
Qualifikationsnachweis – wer prüft wann?	9
Sollen die Schulleitungen die ÜL-C Qualifikationen in den Kooperationsvereinen prüfen?	9
Aus der Praxis: Schulleitungen delegieren die Organisation und Abwicklung häufig. Der Zugang zum Förderportal erfolgt über die schulische Dienstmail. Muss auch der restliche Mailverkehr über die offizielle Schulmailadresse erfolgen oder ist es möglich, eine zusätzliche Adresse einzupflegen?	9
3. Fragen zum Förderportal	9
Wo sind die Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung zu erfassen?	9
Wie erhalte ich meine Zugangsdaten?	10
Bekommen die AfS auch einen neuen Zugang für das neue Portal?	10
Wie melde ich mich im Förderportal des Landessportbundes NRW an?	10
Wie kann ich mit der Antragstellung beginnen?	10

Welche Angaben benötige ich, um den Antrag vollständig ausfüllen zu können?	10
Wie kann ich dem Ausschuss für den Schulsport bzw. dem Landessportbund NRW einen Qualifikationsnachweis oder eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen?	11
Kann ich mit der Bearbeitung beginnen und diese zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen?	11
Wie erhalte ich weitere Informationen zu meinem Antrag?	11
An wen kann ich mich wenden, wenn ich Rückfragen zum Antragverfahren habe?	11
Wird den AfS via Mail mitgeteilt, dass Anträge eingegangen sind?	11
Kann im Förderportal jeder nur seinen Bereich einsehen, also jede Schule nur ihren Antrag, jeder AfS alle Anträge in seinem Zuständigkeitsbereich?	12

1. Fragen zur Förderrichtlinie

Allgemeine Fragen

Wie wird das landesweite Gesamtbudget verteilt? Gibt es eine Verteilung nach Regierungsbezirken oder Kommunen?

Hierzu existiert, angelehnt an das Verfahren der letzten Jahre, ein Verteilungsschlüssel. Dieser richtet sich nach der Schüleranzahl der Städte und Kreise. Den Ausschüssen für den Schulsport werden die jeweiligen Fördersummen mitgeteilt.

Vertretungsregelung für den Bereich der Geschäftsführung? Was ist damit gemeint?

AfS sollten dafür sorgen, dass im Falle der Abwesenheit eine Bearbeitung stattfinden kann.

In jedem AfS sollte festgelegt sein, wer im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung Auskünfte erteilen kann bzw. über den örtlichen Prozess informiert ist (z.B. der/die Vorsitzende, Berater*in für den Schulsport o.ä.)

Ist es richtig, dass eine Schulsportgemeinschaft kein Regelunterricht der SuS sein darf?

Durch die SSG darf kein Regel-Sportunterricht ersetzt werden!

Wann sollten die allgemeinen Schulsportgemeinschaften spätestens beginnen und dürfen sie im Trainingszeitplan des Vereins liegen?

Die Zeiten sind nicht festgelegt. Hintergrund: Jede Schule hat andere Bedingungen und der Unterricht beginnt/endet früher bzw. später. Da auch AGen am Wochenende etc. möglich sein sollen, ist kein Zeitfenster vorgegeben, in dem eine Schulsportgemeinschaft stattfinden muss. Der Sonntag sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Also darf es auch kein reguläres Training des Vereins sein?

Die Schulleitung muss diese inhaltlichen Hürden im Blick haben und klären. In der Klärung dieses Innenverhältnisses geht es auch um den Ausschluss von Doppelfinanzierungen etc.

Also kann auch eine Schulsportgemeinschaft, die um 18.00 /19.00 Uhr beginnt, befürwortet werden?

Ja, z.B. haben manche weiterführenden Schulen bis 18 Uhr Unterricht, sodass die AG erst im Anschluss stattfinden kann.

Dennoch gilt grundsätzlich: AGen (dazu zählen auch die Schulsportgemeinschaften) sollten im konventionellen Zeittableau des Schulbetriebs stattfinden.

Eine Abweichung hierzu sollte es nur in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der zuständigen Schulleitung geben.

„Einbindung in den Ganztag“: was bedeutet das und wie kann das detailliert umgesetzt werden?

In Grundschulen mit OGS - die AG kann nachmittags stattfinden, ohne dass dies "förderschädlich" für die OGS ist; sie läuft also für die OGS-Kinder als normales Ganztagsangebot. ABER: es muss auch anderen Kindern der Schule, die nicht im Ganztag sind, frei zugänglich sein.

Wenn es eine AG ist, die sich *ausschließlich* an OGS-Kinder richtet, kann diese nur aus Ganztagsmitteln finanziert werden. Es gilt das Verbot für Doppelfinanzierung, da sich beide Programme aus Landesmitteln finanzieren. Wenn aber "Neigungsgruppen" oder spezielle Sportarten für alle SuS der Schule angeboten werden sollen, ist die SSG das Mittel der Wahl.

Die Schulleitungen sollten daher bei der Beantragung den jeweiligen Status beachten.

Qualifikation

Ist es weiterhin so, dass die Lehrkräfte, die Sporthelfer*innen an der Schule ausbilden, eine Fortbildung durch die Bezirksregierung absolviert haben müssen und als Nachweis beim Ausschuss für den Schulsport vorlegen müssen?

Ja, das ist richtig.

Dürfen im Rahmen der Schulsportgemeinschaften sowohl Sporthelfer-I als auch Sporthelfer-II Ausbildungen durchgeführt werden?

Ja. Die Umsetzung von SH II Ausbildungen in Kooperation zwischen Schule und Stadt-/Kreissportbund sowie Fachverbänden sind möglich und gewünscht. Ausrichter und verantwortlich für die SH II Ausbildungen ist stets der Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband. Bei entsprechendem Interesse nehmen Sie bitte zum örtlichen Sportbund im Vorfeld Kontakt auf.

Welche Qualifikationen müssen Leitungen von Förder- und Fitnessgruppen erfüllen, damit sie als antragsfähig gelten?

Bei den Förder- und Fitnessgruppen muss die Sonderqualifikation für Förder- und Fitnesssport oder eine Qualifikation im Bereich Sportförderunterricht vorliegen (Upload im Förderportal bei der Antragstellung der SSG)!

Wer darf SH I-Ausbildungen im Rahmen von SSG durchführen?

- Lehrkräfte, die über die Bezirksregierung die Fortbildung für die Durchführung des SH I im Rahmen des Programms Sporthelfer absolviert haben;
- Lehrteamer aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung SH der Sportjugend NRW absolviert haben.

Upload des Qualifikationsnachweises im Förderportal bei der Antragstellung der SSG.

Darf ich als Sportlehrkraft, die eine SH-Ausbildung als SSG innerhalb des Stundendeputats anbietet, zusätzlich eine Förderung einer SSG beantragen?

Nein, Lehrkräfte, die für die Ausbildung der Sporthelferinnen und Sporthelfern Deputatsstunden/ Ermäßigungsstunden der Schulleitung erhalten, können nicht zusätzlich eine finanzielle Förderung als Schulsportgemeinschaft beantragen (Doppelfinanzierungen sind unzulässig). Für die reine Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern (30 LE) kann eine Schulsportgemeinschaft als außerunterrichtliche Veranstaltung beantragt werden, wenn eine Sportlehrkraft die Deputats- bzw. Ermäßigungsstunde für die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben im Sporthelferprogramm an der Schule erhält, z.B. für die Koordination eines regelmäßigen Einsatzes der Sporthelferinnen und Sporthelfer im Pausensport, bei Turnieren oder bei Unterstützungseinsätzen im Rahmen schulsportlicher Veranstaltungen von Grundschulen und für die kontinuierliche Beratung und Betreuung von bereits ausgebildeten Sporthelferinnen und Sporthelfern. Die folgende Tabelle erläutert, wann eine Beantragung möglich ist und wann nicht.

	Ausbildung Sporthelferinnen und Sporthelfer	
	Finanzielle Förderung der Schulsportgemeinschaft möglich	Finanzielle Förderung der Schulsportgemeinschaft nicht möglich
Unterricht/ Blockmaßnahme	Die Sportlehrkraft erhält für die Dauer eines Schuljahres bereits eine Ermäßigungsstunde (angerechnet auf das reguläre Pflichtstundendeputat), weil sie Sporthelferinnen- und Sporthelfer an der Schule berät, ihren Einsatz plant, koordiniert und begleitet. Bietet diese Sportlehrkraft <u>zusätzlich</u> eine neue Sporthelferqualifizierung an der Schule z.B. als Blockmaßnahme an, so kann die finanzielle Förderung der SSG beantragt werden.	Im Rahmen ihres regulären Pflichtstundendeputats unterrichtet die Sportlehrkraft gemäß Stundenplan (z.B. mittwochs 8. Stunde) jede Woche eine Stunde „Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern“. Diese Stunde wird für die Sportlehrkraft als erbrachte Unterrichtsverpflichtung im Rahmen des regulären Pflichtstunden-deputats angerechnet. Eine zusätzliche finanzielle Förderung der SSG kann nicht beantragt werden.

Projekttag	Im Rahmen von Projekttagen will die Sportlehrkraft der Schule einen Kurs „Sporthelferausbildung“ mit einer externen Fachkraft, die für die Ausbildung von Sporthelferinnen und -helfern die nötige Qualifikation besitzt, anbieten. Die Aufwandsentschädigung erhält die externe Fachkraft in voller Höhe.	Im Rahmen von Projekttagen will die Sportlehrkraft der Schule einen Kurs „Sporthelferausbildung“ anbieten. Angebote an Projekttagen stellen Unterricht in anderer Form dar. Dieses Unterrichtsangebot im Projektformat wird für die Sportlehrkraft als erbrachte Unterrichtsverpflichtung im Rahmen des regulären Pflichtstundendeputats angerechnet. Eine zusätzliche finanzielle Förderung der SSG kann nicht beantragt werden.
Wahlpflicht I	An der Schule kann das Fach Sport als Wahlpflichtfach I von Schülerinnen und Schülern gewählt werden. Die Sportlehrkraft bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, zusätzlich – außerhalb des Wahlpflichtunterrichtes – an mehreren Nachmittagen oder am Wochenende eine Sporthelferausbildung zu absolvieren. Sollte die Sportlehrkraft für dieses Zusatzangebot keine Ermäßigungsstunde (angerechnet auf das reguläre Pflichtstundendeputat) erhalten, so kann die finanzielle Förderung der SSG beantragt werden.	An der Schule kann das Fach Sport als Wahlpflichtfach I von Schülerinnen und Schülern gewählt werden. Im Rahmen der regulären Unterrichtsstunden im Wahlpflichtfach Sport werden Teilaspekte der Module der Sporthelferausbildung durch die Sportlehrkraft integriert. Eine zusätzliche finanzielle Förderung der SSG kann nicht beantragt werden.

Wer darf die ÜL C-Ausbildungen (Schwerpunkt Kinder/Jugendliche) im Rahmen von SSG durchführen?

Lehrkräfte der Schulen bzw. Lehrteamer aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung ÜL C der Sportjugend NRW absolviert haben. Die jeweilige Teilnahmebescheinigung über die Qualifikation wird bei Antragstellung durch die Schulleitung im Förderportal hochgeladen.

Wer darf die Ausbildung von Schiedsrichter*innen oder Kampfrichter*innen im Rahmen von SSG durchführen?

Bei Interesse an der Ausbildung von Schiedsrichter*innen oder Kampfrichter*innen im Rahmen von SSG wenden sich Schulleitungen zur Klärung der erforderlichen Qualifikation an den jeweiligen Fachverband bzw. dessen Schulsportbeauftragten.

Reicht ein Sportstudium als Qualifikation für die Leitung einer allgemeinen SSG aus?

Ein abgeschlossenes Studium ja. Im Endeffekt muss jedoch die Schulleitung entscheiden und die Eignung der Übungsleitung bestätigen. An dieser Stelle kann auch jemand, der sich noch im Studium befindet, durchaus für geeignet befunden werden.

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Allgemeine Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung: Gilt diese nur noch für die Primarstufe? Konkret: Kann eine Hauptschule eine Förder- und Fitnessgruppe durchführen?

Da die Priorisierung aufgehoben wurde und somit Einheitlichkeit bei der Dotierung erfolgt, ist dies möglich.

Allgemeine Schulsportgemeinschaften mit dem Zweck der Ausbildung von Sporthelfer*innen und Übungsleiter*innen: was ist zu beachten?

Sporthelfer*innen-Ausbildung

Die Sporthelfer*innen-Ausbildung (SH I) richtet sich an Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren und umfasst mindestens 30 Lerneinheiten (1 LE = 45 min).

Je nachdem, wie/durch wen die SH-Ausbildung umgesetzt werden soll, können, 30, 45 oder 60 Stunden für die Durchführung beantragt werden. Dabei spielt bei der SH I-Ausbildung eine Rolle, in welchem Umfang Lehrkräfte der Schule bzw. Lehrteamer aus dem organisierten Sport die Ausbildung leiten.

Achtung: Seit dem Schuljahr 2021/22 gilt ein neues Meldeverfahren von Sporthelfer I Ausbildungen an Schulen, das – zusätzlich zu dem neuen Verfahren der Beantragung von SSG – beachtet werden muss!

Das Verfahren läuft folgendermaßen:

1. Die Lehrkraft meldet die geplante Sporthelfer-Ausbildung beim zuständigen Stadt- oder Kreissportbund an (nicht mehr bei der Sportjugend NRW).
2. Der Bund kontaktiert daraufhin die Lehrkraft der Schule und stellt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Auch eine SH II-Ausbildung (weitere 30 LE) kann umgesetzt werden. Die Umsetzung von SH II-Ausbildungen in Kooperation zwischen Schule und Bund sind möglich und gewünscht.

Übungsleiter*innen-Ausbildung

Die Übungsleiter*innen-Ausbildung richtet sich an Jugendliche ab 16 Jahren. Im schulischen Kontext sollte die ÜL-C-Ausbildung mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche gewählt werden. Die Ausbildung umfasst ein Basismodul (30 LE) und ein Aufbaumodul (90 LE). Es wird empfohlen, Kompaktphasen (z. B. Projektwochen) einzubauen, um die Ausbildung nicht zu sehr in die Länge zu ziehen. Die Ausbildung kann max. über 2 Jahre gestreckt werden. Es

kann im Rahmen der SSG auch nur das Basismodul umgesetzt werden. Für weitere Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Bund.

Voraussetzung für die Umsetzung ist das Vorliegen einer „Kooperationsvereinbarung für die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern“ zwischen Schule und lokalem Bund (Upload bei der Antragstellung der SSG).

Auch bei dieser Ausbildung ist für den Umfang der beantragten Stunden entscheidend, welche Anteile Lehrkräfte im Rahmen ihres Deputats übernehmen, welche außerhalb ihres Deputats und welche durch externe Lehrteamer übernommen werden.

Bei Allgemeinen Schulsportgemeinschaften: Werden die Gelder an die Übungsleitung oder die Schule ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt direkt an die Übungsleitung.

Bei Allgemeinen Schulsportgemeinschaften, die mit Sporthelfer-Einsatz durchgeführt werden: Müssen die SuS immer noch ein eigenes Konto haben, oder ist dies neu geregelt?

Da es sich um eine personenbezogene Aufwandsentschädigung handelt, muss diese auch auf das Privatkonto der AG-Leitung überwiesen werden.

Inwiefern können zusätzliche schulische Veranstaltungen bei der Realisation des zeitlichen Umfangs der beantragten Schulsportgemeinschaften berücksichtigt und miteingerechnet werden?

Grundsätzlich wird lediglich mit 30 Schulwochen pro Schuljahr gerechnet, da durch Klassenfahrten, Erkrankungen, Hallenschließungen usw. der Ausfall eines Teils der Termine einkalkuliert werden muss.

Im Einzelnen entsprechen:

- 15 Stunden einer einstündigen halbjährlichen AG,
- 30 Stunden einer einstündigen ganzjährigen AG,
- 45 Stunden einer 90-minütigen ganzjährigen AG und
- 60 Stunden einer zweistündigen ganzjährigen AG.

Die Teilnahme der AG an Tagen der offenen Tür, an Schulsportwettkämpfen oder die Organisation und Durchführung von Exkursionen sind gewünscht und können zeitlich miteingerechnet werden.

Wie kann mit ausgefallenen Stunden / AG-Zeiten z.B. bei Erkrankung der Kursleitung umgegangen werden?

Können ausgefallene Stunden nicht ad hoc vertreten werden, greifen nach Möglichkeit verschiedene Varianten des Nachholens der ausgefallenen Kurszeiten. Denkbar sind das Ansetzen von Extra-Nachholterminen, eine entsprechende Aufstockung der Kurszeit des regulären Folgetermins bzw. der regulären Folgetermine im Umfang der ausgefallenen Stunden oder das Nachholen der ausgefallenen Kurszeit als alternatives AG-Format (z.B. Teilnahme an Tagen der offenen Tür, an Schulsportwettkämpfen oder die Organisation und Durchführung von Exkursionen).

Talentsichtungsmaßnahmen

Müssen Anträge zur Talentsichtung an NRW Sportschulen gekoppelt sein, oder kann jede Schule (gemeinsam mit Stützpunktverein) einen Antrag auf Talentsichtung stellen?

Schulen selbst stellen keine Anträge. Talentstützpunktleitungen stellen den Antrag für die jeweiligen Projekte. Projekte können aber auch an Schulen stattfinden, die nicht an NRW Sportschulen gekoppelt sind.

Zählt zu den Talentstützpunkten auch der Dachverband der Sportart? z.B. der DFB beim Fußball?

Nur von der Staatskanzlei anerkannte Stützpunkte können Maßnahmen beantragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an den zuständigen Ansprechpartner der Staatskanzlei, Hendrik Rüther, hendrik.ruether@stk.nrw.de.

Die Aufwandsentschädigungen für die Leitung der TS-Gruppe werden an den Stützpunktleiter ausgezahlt und nicht mehr an die ÜL?

Ja, das stimmt!

Kann der Trainingseinsatz der Talentsichtungsstützpunkte nur an Grundschulen durchgeführt werden?

Die Durchführung hängt davon ab, welche Altersgruppe den Sportarten zugeordnet ist. Eine Übersicht hierzu finden Sie unter: <https://www.schulsport-nrw.de/schule-und-sportverein/schulsportgemeinschaften.html>

2. Allgemeine Fragen zur Antragsstellung, Antragsbearbeitung und Zeitleiste

Der Zeitraum für Korrekturen beträgt für die AfS nur eine Woche. Ist das nicht zu knapp kalkuliert?

Die Ausschüsse für den Schulsport können von Beginn an prüfen, ob für die Arbeitsgemeinschaft die richtige Form (SSG oder TS) beantragt wurde. Im Rahmen der einwöchigen Korrekturphase können falsch gestellte Anträge auch nach Schließung des Erfassungsportals im Dialog zwischen Ausschuss und Schule überarbeitet werden.

Können Angaben zum Zeitplan/AG Leitung etc. noch nach der Korrekturphase oder unterjährig geändert werden?

Änderungen zu den Schulsportgemeinschaften können zu jeder Zeit über das Förderportal mitgeteilt werden. Eine frühzeitige Mitteilung ist wichtig, damit bspw. die Aufwandsentschädigung auf das richtige Konto der AG-Leitung überwiesen wird.

Gehen Änderungen während des Durchführungszeitraumes direkt an den LSB oder müssen die AfS das an den LSB weitergeben?

Die Änderungsmitteilungen erfolgen im Förderportal und hierüber erhalten LSB und AfS Kenntnis.

Wenn die Bewilligung erfolgt ist, erhalten die Schulen automatisch eine Mail über das System?

Mit der Entscheidung geht eine automatische Mail an die Schule, die als Anlage den Zuwendungsbescheid für die Arbeitsgemeinschaft beinhaltet. Den Zuwendungsbescheid kann auch der AfS im Förderportal einsehen. Der AfS transportiert nicht die Entscheidung, kann aber auf Basis der Entscheidung mit der Schule in Kontakt treten.

Die Schulen erfahren erst im Oktober/November auf offiziellem Wege, ob die Gruppe genehmigt ist. Was, wenn sie direkt nach den Sommerferien starten wollen?

Zunächst gilt: Unabhängig von der Bewilligung durch den Landessportbund NRW kann mit der Arbeitsgemeinschaft begonnen werden, allerdings liegt das Finanzierungsrisiko bis zur Bewilligung weiterhin bei der Schule.

Der AfS vor Ort muss Fingerspitzengefühl beweisen. Das heißt, er schätzt die Bewilligungswahrscheinlichkeit ein und gibt Schulen eine Rückmeldung, ob eine Förderung zu erwarten ist oder eben nicht. Bei ausreichendem Budget entscheidet der LSB in den meisten Fällen nicht entgegen der Empfehlung der AfS.

Wo finde ich Informationen zu Fristen (Abgabe der Anträge, Bearbeitung durch AfS) etc.

Zentrale Informationen zu den Schulsportgemeinschaften finden Sie auf dem Schulsport-Portal unter: <https://www.schulsport-nrw.de/schule-und-sportverein/schulsportgemeinschaften.html>

Haben „Fachkräfte NRWbsK“ die Möglichkeit, auf eine Übersicht aller SSG und deren Status zuzugreifen?

Nein. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist dies leider nicht möglich. Was realisierbar ist, ist, dass der LSB auf Nachfrage eine Übersicht über SSG im jeweiligen Einzugsbereich bereitstellen kann.

Qualifikationsnachweis – wer prüft wann?

Schulleitungen sind in der Pflicht, vor Antragstellung die Qualifikation der vorgesehenen Leitung zu prüfen. Bei Förder-/Fitnessgruppen und Ausbildungen soll der zusätzlich notwendige Qualifikationsnachweis im Förderportal hochgeladen werden, damit eine stichprobenartige Prüfung durch die AfS vorgenommen werden kann.

Sollen die Schulleitungen die ÜL-C Qualifikationen in den Kooperationsvereinen prüfen?

Sie sollten sich den Nachweis vorlegen lassen und können dies auch im Portal hinterlegen.

Aus der Praxis: Schulleitungen delegieren die Organisation und Abwicklung häufig. Der Zugang zum Förderportal erfolgt über die schulische Dienstmail. Muss auch der restliche Mailverkehr über die offizielle Schulmailadresse erfolgen oder ist es möglich, eine zusätzliche Adresse einzupflegen?

Schulleitungen könnten im Grundsatz delegieren. ABER die Antragsstellung kommt der Unterschrift eine Schulleitung gleich und diese trägt die Verantwortung. Die Anmeldung im Förderportal sowie der Versand der Zuwendungsbescheide ist über bzw. an die offizielle Dienst-Mail-Adresse möglich. **Für die Verbesserung der Kommunikation kann eine zusätzliche E-Mail-Adresse angegeben werden.**

3. Fragen zum Förderportal

Wo sind die Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung zu erfassen?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das zentrale Förderportal des Landessportbundes NRW, Link: <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>

Das Förderportal ist eine Verbundlösung, d. h. hier werden auch die Anträge der Sportvereine, Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde erfasst und bearbeitet. Die Startseite des Förderportals beinhaltet daher auch Informationen zu Förderprogrammen, die für Sie nicht unbedingt von Relevanz sind.

Wie erhalte ich meine Zugangsdaten?

Für die Schulen gilt: Der Login erfolgt ausschließlich über die E-Mail-Adresse schulnummer@schule.nrw.de. Bei der erstmaligen Anmeldung im Förderportal nutzen Sie bitte die Funktion „Passwort vergessen“, um sich ein neues Passwort anzufordern.

Für die Talentstützpunktleitungen gilt: Der Login erfolgt ausschließlich über die E-Mail-Adresse, die in der Landesstelle Nachwuchsförderung bekannt und hinterlegt ist. Bei der erstmaligen Anmeldung im Förderportal nutzen Sie bitte die Funktion „Passwort vergessen“, um sich ein neues Passwort anzufordern.

Bekommen die AfS auch einen neuen Zugang für das neue Portal?

Die Ausschüsse für den Schulsport sowie die Talentstützpunktleitungen werden mit ihren E-Mail-Adressen durch den Landessportbund NRW im System angelegt. Mit der Anlage erhalten sie dann auch eine E-Mail mit einem Passwort bzw. einer Anleitung zur Vergabe eines eigenen Passworts.

Wie melde ich mich im Förderportal des Landessportbundes NRW an?

Bitte tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse und das Kennwort in die dafür vorgesehenen Eingabefelder ein. Anschließend können Sie sich über die Schaltfläche „Anmelden“ im System einloggen.

Wie kann ich mit der Antragstellung beginnen?

In der Menüleiste des Förderportals wird Ihnen eine Schaltfläche „Anträge“ angezeigt. Ein Klick auf diese Schaltfläche öffnet ein Untermenü. Hier wählen Sie bitte den Eintrag „Antrag erstellen“ aus. Im nächsten Schritt entscheiden Sie bitte, ob Sie einen Antrag für eine Schulsportgemeinschaft oder eine Talentsichtungsmaßnahme stellen möchten. Mit der Schaltfläche „Antrag erstellen“ beginnen Sie die Antragsbearbeitung.

Welche Angaben benötige ich, um den Antrag vollständig ausfüllen zu können?

Auf dem Internetauftritt von Schulsport-NRW (<https://www.schulsport-nrw.de/home.html>) haben wir einen Musterantrag für die Schulsportgemeinschaften und Talentsichtungsmaßnahmen hinterlegt. Diesen können Sie die benötigten Antragsangaben entnehmen.

Wie kann ich dem Ausschuss für den Schulsport bzw. dem Landessportbund NRW einen Qualifikationsnachweis oder eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen?

Das Förderportal verfügt in dem Prozessschritt „Start“ über einen vorgangsbezogenen Dokumentenbereich. Hier können Sie über die Schaltfläche „Dokument hochladen“ vorgangsbezogene Dokumente einstellen.

Kann ich mit der Bearbeitung beginnen und diese zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen?

Am Ende des Formulars finden Sie die Schaltfläche „Zwischenspeichern“. Über die Funktion können Sie die bisherigen Eingaben speichern und die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Hierfür rufen Sie den entsprechenden Antrag über die Antragsübersicht (Schaltfläche „Anträge“, Eintrag „Offene Anträge“) auf und setzen die Bearbeitung fort.

Wie erhalte ich weitere Informationen zu meinem Antrag?

Über das Förderportal haben Sie die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit über den Status Ihres Antrags zu informieren. Zusätzlich verschickt das Förderportal automatisierte E-Mails an die E-Mail-Adressen, um beispielsweise über einen durch die Talentstützpunktleitung vorbereiteten Antrag oder die Bewilligung zu informieren. Bitte achten Sie daher unbedingt auf einen ausreichenden Speicherplatz in Ihrem Postfach. Bitte prüfen Sie auch regelmäßig Ihren Spam-Ordner.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Rückfragen zum Antragverfahren habe?

Für inhaltliche Fragen zu den Schulsportgemeinschaften wenden Sie bitte direkt an den zuständigen Ausschuss für den Schulsport in Ihrer Stadt bzw. Ihrem Kreis. Inhaltliche Rückfragen zu den Talentsichtungsmaßnahmen beantwortet gerne die Landestelle Nachwuchsförderung (E-Mail-Adresse: hendrik.ruether@stk.nrw.de; Telefon: 0211 837-1481).

Bei technischen Fragen wenden Sie sich gerne direkt an den Landessportbund NRW, E-Mail-Adresse: schulsport@lsb.nrw; Telefon: 0203 7381-990.

Wird den AfS via Mail mitgeteilt, dass Anträge eingegangen sind?

Nein. Im Portal selbst wird denen, die zur Einsicht berechtigt sind, der Bearbeitungsstand angezeigt. Es empfiehlt sich ein enger Austausch zwischen Ausschuss für den Schulsport/Talentstützungsleitung, Schulleitung und Verein.

Kann im Förderportal jeder nur seinen Bereich einsehen, also jede Schule nur ihren Antrag, jeder AfS alle Anträge in seinem Zuständigkeitsbereich?

Ja. Jeder sieht hier nur seinen eigenen Bereich.